

Stellungnahme zur Ausgleichsmaßnahme VII.9 A (Entwicklung von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren) im Zusammenhang mit dem Bau der A49 VKE 40

1. Einleitung

Die Stellungnahme betrifft die Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen am Diebachsgraben und bezieht sich auf das Maßnahmenblatt VII.9 A (Entwicklung von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren), die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmenplanung aufgrund des Planfeststellungsverfahrens von 2012 vom Planungsbüro bosch & partner verfasst wurde sowie die zugehörigen Karten.

Die Fläche wurde zu mehreren Zeitpunkten (Februar 2019, Ende Juli 2020 und Anfang September 2020) im Gelände aufgesucht.



**Diebachsgraben Blatt 2.4 Richtung
Landstraße Appenrod – Dannenrod.**



**Diebachsgraben vom Gelbspöttergehölz Richtung L
3072.**

2. Grundsätzliche Kritik an der Maßnahme

Als Brutvögel des extensiv genutzten Offenlandes, die sich hier ansiedeln sollen, werden der Gelbspötter (CEF-Maßnahme) und die Turteltaube genannt. Eine Ansiedlung beider Vogelarten wäre hier aufgrund von fehlenden Strukturen schlecht möglich. Der Bach ist sehr tief eingeschnitten und war zudem bei der Begehung Ende Juli vollständig und bei der Begehung Anfang September weitgehend ausgetrocknet. Die fehlende Wasserführung ist auf die zeitgleich mit den Ausgleichsmaßnahmen durchgeführte Aushebung des Grabens mit ca. 1,5 Meter Tiefe und drei Meter Breite sowie der Ertüchtigung der Drainagen zurückzuführen. Dieser im Sinne der Ausgleichsmaßnahme kontraproduktive Eingriff fand auf dem sich im Besitz der DEGES befindlichen Gelände mit deren Kenntnisnahme statt und wurde weder in der Planung noch in der Ausführung verhindert und nicht durch geeignete Maßnahmen in seiner Wirkung entschärft.

Grundsätzlich ist die fehlende Wasserführung des Baches zumindest im Sommer ein entscheidend limitierender Faktor für die Ansiedlung von Vögeln.



Diebachsgraben (Feb. 2019).



Diebachsgraben (Feb. 2019).

3. Kritik an der Ausführung der Maßnahme

3.1 Gelbspöttergehölz

Es wurden nicht nur wie geplant standortfremde, sondern in Teilbereichen weitgehend alle Gehölze entnommen. Das angepflanzte Gelbspöttergehölz wies zu den Zeitpunkten der Begehungen deutliche Trockenschäden auf. So waren alle Sträucher im oberen Bereich blattlos, manche Zweige an den Spitzen vertrocknet und nur ein Teil der Sträucher hatte aus dem Wurzelbereich heraus neu ausgetrieben. Die Sträucher waren zum Zeitpunkt der Begehung im Schnitt etwas über einen Meter hoch. Somit ist dieses Gehölz aus unserer Sicht als CEF-Maßnahme für den Gelbspötter nicht geeignet! Ebensov wenig natürlich vor Ablauf einiger Jahre als Bruthabitat für sämtliche heckenbrütenden anderen Vogelarten.



Wiese und Ausgleichsfläche (Sept. 2020).



Neue Hölzer - abgestorben (Juli 2020).

3.2 Hochstaudenfluren

Die Hochstaudenfluren sind auf Teilen der Ausgleichsfläche nur undeutlich von der angrenzenden ausgesäten „Extensivwiese“ zu unterscheiden. Gefundene Arten der Hochstaudensäume sind hier im wesentlichen große Brennnessel (*Urtica dioica*) und verschiedene Distelarten sowie vereinzelt Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

Bei der Begehung Ende Juli waren die Hochstaudenfluren teilweise schon gemäht. Der Zeitpunkt erscheint, auch aufgrund des allgemein lückig ausgeprägten Bestandes, zu früh. Das Mahdgut wurde nicht (vollständig) abtransportiert, obwohl dies laut Maßnahmenblatt zu geschehen hat.

Hochstaudensaum Richtung Gelbspöttergehölz und L 3072 besteht wie an vielen Stellen fast ausschließlich aus Disteln (siehe oben).

3.3 Extensivwiesen mit 2-schüriger Mahd

Das ausgesäte Extensivgrünland ist sehr artenarm. Die vorhandene Vegetation entspricht wohl kaum der der eingesetzten Saatgutmischung. Die als Extensivwiese bezeichnete Fläche auf Blatt 2.4 enthält nicht das Artenspektrum, was man von einer Extensivwiese erwarten würde.

Spezifische Arten der Extensivwiese sind kaum vorhanden. Das Mahdgut wurde nicht (vollständig) abtransportiert.

Die planmäßig vorgesehene erste Mahd erfolgte im Brutzeitraum des Gelbspötters.

4. Zusammenfassung

Die Breite der geplanten Säume aus Extensivgrünland sowie Hochstauden und Gehölzsukzession ist teilweise unterschritten.

Die laut Blatt 2.4 geplanten Hochstaudensäume im Bereich Ferngärten und Nauwiesen sind auf der Seite der geschützten Ufergehölze nicht durchgeführt, ebenso auf der Seite der Extensivwiese auf Blatt 2.4.

Die zum Teil planwidrige Umsetzung wurde im Herbst 2019 vorgenommen. Eine Funktionskontrolle des Bestandes des Gelbspötters nach Fertigstellung der Maßnahme liegt nicht vor. Da die Maßnahme zwei Jahre vor Beginn der Baumaßnahmen an der A49 hätte durchgeführt werden müssen, ist der Baubeginn der VKE 40 der A49 frühestens ab dem Winterhalbjahr 2021 zulässig – und keinesfalls schon zum 01.10.2020.

Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ohne zeitliche Funktionslücke zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bisher nicht nachgewiesen.

Die CEF-Maßnahme sind nicht durchgeführt wie beschrieben und überdies ungeeignet, die beschriebenen Ziele zu erreichen. Die Voraussetzungen für den Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten sind nicht gegeben.

Thomas Thompson
Karl-Heinz Zobich
Dr. Wolfgang Seim

Im Auftrag des
Aktionsbündnisses Keine A49